Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 4.

(Nr. 6508.) Gesetz, betreffend die Verleihung von Dotationen in Anerkennung hervorragender, im letzten Kriege erworbener Verdienste. Vom 28. Dezember 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Zur Verleihung von Dotationen an den Minister-Präsidenten Grafen von Bismarck, in Anerkennung der von ihm so erfolgreich geleiteten äußeren Preußischen Politik, und an diejenigen Preußischen Heerführer, welche in dem letzten Kriege zu dem glücklichen Ausgange desselben in hervorragender Weise beigetragen haben, die Generale der Infanterie von Roon, Freiherr von Moltke, Herwarth von Bittenfeld, von Steinmetz, Vogel von Falckenstein, wird eine Summe von Einer und einer halben Million Thaler aus den eingehenden Kriegsentschädigungen bereit gestellt.

Die Vertheilung dieser Summe bleibt Königlicher Bestimmung vorbehalten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28. Dezember 1866.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe.
v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

Ausgegeben zu Berlin den 19. Januar 1867.

(Nr. 6509.) Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 6. des Gesetzes vom 21. Mai 1861. über die anderweite Regelung der Grundsteuer und die Uebernahme der Grundsteuer-Veranlagungskosten auf die Staatskasse. Vom 7. Januar 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Vorschrift des §. 6. Alinea 2. des Gesetzes vom 21. Mai 1861., die anderweite Regelung der Grundsteuer betreffend (Gesetz-Samml. für 1861. S. 255.), wird hierdurch aufgehoben.

§. 2.

Die durch die Ausführung des Verfahrens über die anderweite Regelung der Grundsteuer nach der gedachten Gesetzesvorschrift entstandenen Kosten werden auf die Staatskasse übernommen.

§. 3.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. Januar 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6510.)

(Nr. 6510.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Ehrenbreitstein, im Anschlusse an die Coblenzer Eisenbahnbrücke und an die Bahn nach Oberlahnstein, nach Siegburg zum Anschluß an die Cöln-Gießener Bahn mit dem Rechte einer Abzweigung nach Bonn mittelst Trajekts zum Anschluß an die linksrheinische Eisenbahn durch die Rheinische Eisenbahngesellschaft, und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 24. Dezember 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem die Rheinische Eisenbahngesellschaft in ihrer Generalversammlung vom 27. Mai 1865. und in der ferneren Generalversammlung vom 26. Mai 1866. den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Ehrenbreitstein, im Anschlusse an die Coblenzer Eisenbahnbrücke und an die Bahn nach Oberlahnstein, nach Siegburg zum Anschluß an die Cöln-Gießener Bahn mit einer Abzweigung nach Bonn mittelst Trajekts zum Anschluß an die linksrheinische Eisenbahn beschlossen hat, wollen Wir in Anerkennung der Vortheile, welche diese Bahn für die gewerblichen, bergbaulichen und Verkehrs-Interessen der rechten Rheinseite bietet, der Rheinischen Eisenbahngesellschaft zu dieser Erweiterung ihres Unternehmens unter den in dem beigefügten von Uns hierdurch bestätigten Statutnachtrage enthaltenen Bedingungen die landesherrliche Genehmigung ertheilen.

Zugleich bestimmen Wir, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen Vorschriften, betreffend das Expropriationsrecht und das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke, auf die in Rede stehende Eisenbahn Anwendung finden sollen.

Die gegenwärtige Urkunde ist nebst dem Statutnachtrage durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. Dezember 1866.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zur Lippe.

Nachtrag
zu den
Statuten der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft.

---

§. 1.

Die Rheinische Eisenbahngesellschaft übernimmt in Erweiterung ihres Unternehmens den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Ehrenbreitstein, im Anschlusse an die Bahn nach Oberlahnstein und die Coblenzer Eisenbahn-Rheinbrücke nach Siegburg, mit dem Rechte einer Abzweigung nach Bonn mittelst Trajekts zum Anschlusse an die linksrheinische Bahn. Hat die Rheinische Eisenbahngesellschaft nach Inbetriebsetzung der Bahn Ehrenbreitstein-Siegburg von dem Rechte der Herstellung jener Abzweigung nach Bonn noch keinen Gebrauch gemacht, so erlischt dasselbe, wenn auf Verlangen des Staates die Rheinische Eisenbahngesellschaft sich nicht bereit finden läßt, innerhalb einer nach §. 2. normirten zweijährigen Baufrist diese Trajektverbindung herzustellen.

§. 2.

Der Bau der Bahn wird sofort nach erlangter landesherrlicher Konzession und nach der von der Gesellschaft thunlichst rasch zu betreibenden Einweisung in den Besitz des Terrains begonnen und innerhalb einer Bauzeit von längstens zwei Jahren betriebsfähig vollendet.

§. 3.

Die Bahn von Ehrenbreitstein nach Siegburg bildet einen integrirenden Theil des Unternehmens der Rheinischen Eisenbahngesellschaft und finden auf dieselbe alle Bestimmungen der Gesellschaftsstatuten, namentlich auch alle Bestimmungen des Nachtrages zu diesen Statuten vom 5. März 1856. Anwendung.

§. 4.

Das zu dem Bau der Bahn erforderliche Kapital wird vorläufig auf fünf Millionen Thaler angenommen, und soll dasselbe je nach dem Ermessen der Direktion durch Ausgabe von Stammaktien oder Obligationen beschafft werden.

Der Zeitpunkt, von welchem ab die zu emittirenden Stammaktien an der Dividende Theil nehmen, sowie die sonstigen Bedingungen der Emission werden von der Direktion bestimmt und bekannt gemacht.

§. 5.

Die Rheinische Eisenbahngesellschaft übernimmt die Verpflichtung, soweit das Königliche Handelsministerium es im Interesse des Verkehrs für nöthig erachtet, jederzeit auf dessen Verlangen künftig mit anderen in- und ausländischen Bahnverwaltungen für die Beförderung von Personen und Gütern auf der Bahn Siegburg-Ehrenbreitstein-Oberlahnstein direkte Expeditionen und direkte Tarife zu errichten, und hierbei insbesondere auch in ein gegenseitiges Durchgehen der

der Transportmittel zu willigen und dabei dieselben Vergütungssätze für das Durchgehen der Transportmittel, welche ihren anderen Verbandsverkehren zu Grunde liegen, zur Anwendung zu bringen.

§. 6.

Bei den direkten Tarifen mit anderen Bahnverwaltungen muß die Rheinische Eisenbahngesellschaft auf Verlangen des Königlichen Handelsministeriums sich jederzeit bereit finden, auf der Bahn Siegburg-Ehrenbreitstein-Oberlahnstein denjenigen ermäßigten Satz pro Zentner und Meile zuzugestehen, welcher sich für die linksrheinische Bahnstrecke Bonn-Coblenz bei den gleichartigen Transportgegenständen in einem diese Bahnstrecke passirenden, konkurrirenden, durchgehenden Verkehre, oder in Ermangelung solchen konkurrirenden durchgehenden Verkehrs nach dem Binnentarife pro Zentner und Meile jeweilig ergiebt. Ist in einem solchen Falle der maaßgebende Tarif aus einem Frachtsatze pro Meile und einer festen Expeditionsgebühr zusammengesetzt, so sollen diese Tarifeinheiten auch für den neu zu regulirenden direkten Tarif mit der Maaßgabe festgehalten werden, daß die Expeditionsgebühr für die Uebergangsstation auf Verlangen des Königlichen Handelsministeriums bei Transporten, die in vollen Zügen zugeführt werden, ganz außer Ansatz bleibt, und bei sonstigen Transporten für Einzelgut drei Pfennige pro Zentner und für Güter in Wagenladungen fünfzehn Silbergroschen pro Einhundert Zentner nicht übersteigen darf. Dabei erklärt sich jedoch die Direktion der Rheinischen Eisenbahngesellschaft bereit, in den dazu geeigneten Fällen auf Verlangen des Königlichen Ministeriums mit den anschließenden Bahnen in Verhandlung zu treten, um die Belastung derselben Transporte mit mehrfachen Expeditionsgebühren oder anderen Uebergangsspesen, wo solche sich nach den Tarifen ergeben würden, zu vermeiden.

Vorstehende Verpflichtungen der Rheinischen Eisenbahngesellschaft treten nur ein, sofern die den direkten Verkehr auf der Strecke Siegburg-Ehrenbreitstein-Oberlahnstein beantragenden Bahnverwaltungen sich ihrerseits bereit gefunden haben, in diesem Verkehre auf ihren davon berührten Bahnstrecken keinen höheren Frachtsatz pro Zentner und Meile zu erheben, als den von der Rheinischen Eisenbahngesellschaft für ihre Strecke zuzugestehenden. Sollte die Rheinische Eisenbahngesellschaft zum Zwecke der Einrichtung eines weiteren oder eines neuen direkten Verkehrs von oder nach Stationen der Bahn Siegburg-Ehrenbreitstein-Oberlahnstein, oder diese Bahn transitirend für andere Uebergangsstationen ihres Bahngebietes, zum Beispiel für Essen-Duisburg oder Cöln, das gleiche Zugeständniß, wie es im Vorstehenden präzisirt ist, von den an die Rheinische Eisenbahn anstoßenden Nachbarbahnen oder von Verbänden, an welchen die Linie Siegburg-Ehrenbreitstein-Oberlahnstein betheiligt ist, beanspruchen, und letztere sich weigern, den direkten Verkehr auch über jene andere Uebergangsstationen einzurichten, oder für denselben die gleichen Zugeständnisse in Betreff des Tarifsatzes zu machen, so ist die Rheinische Eisenbahngesellschaft an das ihrerseits auf Verlangen des Königlichen Handelsministeriums für einen direkten Verkehr von oder nach Stationen der Bahn Siegburg-Ehrenbreitstein-Oberlahnstein, oder diese Bahn transitiren, an welchen die sich weigerlich haltende Bahnverwaltung mitbetheiligt ist, gemachte frühere Zugeständniß nicht mehr gebunden.

 §. 7.

§. 7.

Die Rheinische Eisenbahngesellschaft ist verpflichtet zu allen ihr spätestens bei Feststellung des Bauprojekts für die Bahnanlage in und bei Ehrenbreitstein bekannt zu machenden, beziehungsweise bereits bekannt gemachten Einrichtungen und Leistungen, welche wegen der Durchführung der Bahn durch die Feste Ehrenbreitstein im Interesse der Landesvertheidigung nothwendig werden.

§. 8.

Auf Verlangen des Königlichen Handelsministeriums wird die Rheinische Eisenbahngesellschaft in den Fällen, wo wegen Mißwachs oder sonstiger außerordentlicher Vorkommnisse für Getreide, Kartoffeln oder andere Produkte der Landwirthschaft auf den anschließenden Staats-Eisenbahnen eine zeitweise Fracht-Ermäßigung angeordnet wird, diese Gegenstände während derselben Zeitfrist auch auf der Strecke Ehrenbeitstein-Siegburg zu gleich günstigen Bedingungen, insbesondere zu gleich niedrigen Tarif-Einheitssätzen befördern.

§. 9.

Die finanziellen Resultate der zu erbauenden Bahn Siegburg-Ehrenbreitstein sollen auf die im §. 6. des allegirten Statutnachtrages vorgesehene Berechnung eines Reinertrages von fünf und einem halben Prozent keinen Einfluß üben, sondern es soll über die Betriebsresultate der zu erbauenden Bahn mit Rücksicht auf §. 6. des Statutnachtrages vom 5. März 1856. so lange als die durch das Gesetz vom 2. Juni 1860. bewilligte Zinsgarantie des Staates für das zum Bau der Brücke zwischen Coblenz und Ehrenbreitstein erforderliche Anlagekapital fortdauert, getrennte Rechnung geführt werden.

(Nr. 6511.) Bekanntmachung der von beiden Häusern des Landtages ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 12. Mai 1866. (Gesetz-Samml. S. 225.) über die vertragsmäßigen Zinsen. Vom 2. Januar 1867.

Nachdem die auf Grund des Artikels 63. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. erlassene Verordnung über die vertragsmäßigen Zinsen vom 12. Mai 1866. (Gesetz-Samml. S. 225.) den beiden Häusern des Landtages zur verfassungsmäßigen Genehmigung vorgelegt worden ist, haben dieselben der gedachten Verordnung ihre Zustimmung ertheilt. Dies wird hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 2. Januar 1867.

Königliches Staatsministerium.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6512.) Allerhöchster Erlaß vom 2. Januar 1867., betreffend die Uebertragung der von dem vormaligen Ober-Hofmarschall-Amte zu Hannover bisher ausgeübten freiwilligen Gerichtsbarkeit auf die ordentlichen Gerichte.

Auf Ihren Bericht vom 31. Dezember v. J. bestimme Ich unter Abänderung des §. 12. des Hannoverschen Gesetzes über die Gerichtsverfassung vom 8. November 1850., daß nach Aufhebung des Ober-Hofmarschall-Amts zu Hannover die von demselben bisher ausgeübte freiwillige Gerichtsbarkeit auf die ordentlichen Gerichte nach den bestehenden allgemeinen Grundsätzen über deren Kompetenz übergeht.

Sie haben diese Meine Order in gewöhnlicher Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 2. Januar 1867.

Wilhelm.

Gr. zur Lippe.

An den Justizminister.

(Nr. 6513.) Allerhöchster Erlaß vom 17. Januar 1867., betreffend die Zuständigkeit der Behörden und das Verfahren bei Anstellung und Entlassung der Beamten in den der Preußischen Monarchie neu einverleibten Landestheilen.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 31. v. M. und J. bestimme Ich im Anschluß an Meinen Erlaß vom 12. November v. J., betreffend die Zuständigkeit und das Verfahren der Behörden und Beamten des Justiz-Ressorts in Sachen der Justiz-Aufsicht und Verwaltung in den durch das Gesetz vom 20. September v. J. der Preußischen Monarchie einverleibten Landestheilen (Gesetz-Samml. Seite 734.), daß an Mich über die Anstellung und Entlassung der nicht zum Justiz-Ressort gehörigen Civil-Staatsbeamten in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember v. J. (Gesetz-Samml. Seite 555. 875. und 876.) der Preußischen Monarchie einverleibten Landestheilen nur in denjenigen Fällen berichtet werden soll, in welchen dies nach den in den älteren Provinzen geltenden Vorschriften geschehen muß. Im Uebrigen ermächtige Ich die den Dienstzweigen der Verwaltung vorgesetzten Minister, die Zuständigkeit und das Verfahren der Behörden und Beamten ihres Ressorts bezüglich der Anstellung, Beurlaubung, Entlassung oder Pensionirung der Beamten in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember v. J. der Preußischen Monarchie einverleibten Landestheilen nach Maaßgabe der in den älteren Provinzen geltenden Bestimmungen anderweit angemessen zu regeln. Zugleich bestimme Ich, daß nach den in Meinem vorerwähnten Erlaß vom 12. November v. J. bezeichneten Grundsätzen auch Hinsichts der Justiz-Beamten und Behörden in

in den durch die Gesetze vom 24. Dezember v. J. der Preußischen Monarchie einverleibten Landestheilen verfahren werden soll.

Berlin, den 17. Januar 1867.

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

An das Staatsministerium.

(Nr. 6514.) Verordnung, betreffend die Publikation der Bankordnung vom 5. Oktober 1846. und des dieselbe ergänzenden Gesetzes vom 7. Mai 1856. in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Vom 17. Januar 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Die Bestimmungen der Bankordnung vom 5. Oktober 1846. (Gesetz-Samml. S. 435.) und des Gesetzes wegen Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen derselben vom 7. Mai 1856. (Gesetz-Samml. S. 342.) treten für das Gebiet der Herzogthümer Schleswig und Holstein gleichzeitig mit dieser Verordnung in Kraft.

§. 2.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten als Chef der Preußischen Bank wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 17. Januar 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).